wetzikon

Stadtrat

**Auszug aus dem Protokoll** Sitzung vom 29. April 2020

**2020/75 1.12 Schiesswesen**
**Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz, Ausstieg aus dem Zweckverband, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 20.06.05)**

**Beschluss Stadtrat**

1. Antrag und Weisung für die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband GESA Betzholz werden genehmigt und dem Parlament zuhanden der Urnenabstimmung zur Beschlussfassung unterbreitet.

2. Der Leiter der Abteilung Bevölkerung + Sicherheit wird beauftragt der Betriebskommission GESA Betzholz das Gesuch zu stellen, die ordentliche Kündigungsfrist von 2 Jahren zu kürzen und per 31. Dezember 2021 zu akzeptieren.

3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

4. Mitteilung durch Abteilung Bevölkerung + Sicherheit an:
   – Zweckverband GESA Betzholz, Gemeindeverwaltung Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
   – Zweckverbandsgemeinden Bubikon, Dürnten, und Rüti
   – Schützengesellschaft Wetzikon, Hansjörg Steiner, Präsident, Zürcherstrasse 56b, 8340 Hinwil
   – Militärschiessverein Ettenhausen, Anton Dörig, Präsident, Usterstrasse 32, 8607 Seegräben
   – Pistolenschützen Wetzikon, Andreas Joost, Präsident, Wihaldenstrasse 11, 8340 Hinwil
   – Standwart Daniel Scherrer, Höhenstrasse 16, 8620 Wetzikon
   – Standwart Stv. Karl Schuhmacher, Bahnhofstrasse 256, 8620 Wetzikon

5. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
   – Ressortvorstand Bevölkerung + Sport
   – Ressortvorstand Finanzen + Immobilien
   – Geschäftsbereichsleiter Dienste
   – Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
   – Abteilungsleiter Bevölkerung + Sicherheit

## Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 20.06.05

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
*(Zuständig im Stadtrat Marco Martino, Ressort Bevölkerung + Sport)*

1. Der Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband GESA Betzholz per 31. Dezember 2021 wird zugestimmt und zuhanden der Urnenabstimmung unterbreitet.

2. Das Geschäft wird der Urnenabstimmung unterbreitet. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### Weisung

#### Ausgangslage

Die Stadt Wetzikon hat sich in den Jahren 1985/1986 an den damaligen Planungs-/Erstellungskosten der Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz in Hinwil mit einem Betrag von 125'364.00 Franken (nur an den Landerwerb) beteiligt. Die Wetziker Schiessvereine (Schützengesellschaft Wetzikon, Militärschiessverein Ettenhausen sowie die Pistolenschützen Wetzikon) nutzen aber seit dem Wiederaufbau im Jahr 1991 die Schiessanlage in Erlosen. Ebenso findet auf dieser Anlage das obligatorische Schiessen statt.

Im Zusammenhang mit dem Einbau des künstlichen Kugelfangsystems und dem Ersatz der elektronischen Trefferanzeige im Jahr 2009 prüfte der Gemeinderat, unter welchen Bedingungen die Wetziker Schützen auf der Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz schiessen könnten. Die mutmasslichen Kosten beliefen sich, inkl. Zinsen bis in Jahr 2008, auf rund 2,356 Mio. Franken (ohne Berücksichtigung der bisherigen Zahlung) bzw. rund 1,972 Mio. Franken (mit Berücksichtigung der bisherigen Zahlung). Dabei noch nicht berücksichtigt war allerdings der zusätzliche Kostenanteil für den Einbau des künstlichen Kugelfangsystemes bei der Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz. Die Aufnahme der Stadt Wetzikon (damals mit rund 100'000 Schuss/Jahr) hätte zudem fast eine Verdoppelung der Schusszahlen auf der GESA Betzholz bedeutet, was für diese Schiessanlage kaum tragbar (gewesen) wäre. Diese Tatsache hat sich bis heute nicht geändert, auch wenn auf der Schiessanlage in Wetzikon "nur" noch ca. 70'000 Schüsse jährlich zu verzeichnen sind.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde in den vergangenen Jahren mehrmals der Ausstieg aus dem Zweckverband geprüft, immer mit der Absicht, den ursprünglichen Investitionsbeitrag von 125'364.00 Franken (Landerwerb) zurück zu erhalten. Der letzte Versuch erfolgte im Zusammenhang mit der aktuellen Statutenrevision. Die Zweckverbandsgemeinden haben aber auch dieses Mal das Gesuch um Rückerstattung des Investitionsbeitrags abschlägig beantwortet. Sie beziehen sich dabei auf Art. 47 Abs. 2 der aktuellen (und neuen) Statuten. Diese halten fest, dass austretende Gemeinden keinen Anspruch auf Entschädigungen oder Rückerstattungen irgendwelcher Art haben.

Zudem haben sich gemäss Art. 42 Abs. 1 der Zweckverbandsstatuten alle Verbandsgemeinden (inkl. Wetzikon) an den Planungskosten bis und mit Vorprojekt sowie an den Landerwerbskosten zu beteiligen. Im Zusammenhang mit der derzeit anstehenden Innensanierung der GESA Betzholz mit Gesamtkosten von 60'000.00 Franken müsste sich auch die Stadt Wetzikon beteiligen.

**Revision der Zweckverbandsstatuten**

Mit Beschluss vom 15. April 2020 hat sich der Stadtrat zur Statutenrevision des Zweckverbandes GESA Betzholz vom 12. November 2019 vernehmen lassen. Die Statutenrevision ist zwingend notwendig, damit diese mit dem neuen kantonalen Gemeindegesetz kompatibel sind. Über die Statutenrevision ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Die Urnenabstimmung über die Kündigung und den Austritt aus dem Zweckverband soll jedoch vor der geplanten Abstimmung über die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten erfolgen. Befürworten die Wetziker Stimmberechtigten den Austritt aus dem Zweckverband, entfällt eine Abstimmung über die Statutenrevision.

**Erwägungen des Stadtrats**

Ein Austritt aus dem Zweckverband hat der Stadtrat schon mehrmals erwogen. Im Hinblick auf die anstehende Totalrevision der Statuten ist es sinnvoll, die Mitgliedschaft beim Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz jetzt zu künden. Gemäss Art. 47 Abs. 1 kann "jede Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen". Ein weiterer Verbleib beim Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz ist weder für die Stadt Wetzikon noch für die Wetziker Schiessvereine sinnvoll oder notwendig.

Weil die neuen bzw. totalrevidierten Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen, wurde die Betriebskommission des Zweckverbands GESA Betzholz ersucht, einem Austritt der Stadt Wetzikon per 31. Dezember 2021 zuzustimmen. Es ist zwar bedauerlich, dass mit dem Austritt aus dem Zweckverband die ursprüngliche Investition für den Landanteil im Betrag von 125‘364.00 Franken nicht zurückerstattet wird. Im Hinblick auf die anstehenden Sanierungen, an denen sich die Stadt Wetzikon anteilsmässig zu beteiligen hätte, ist diese Konsequenz in Kauf zu nehmen.

**Obligatorisches Referendum**

Gemäss § 79 des kantonalen Gemeindegesetzes entscheiden die Stimmberechtigten über den Beitritt zu einem Zweckverband. Dies gilt auch für einen Austritt. Die Vorlage ist daher der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum).

**Akten**

- Weisung zur Gemeindeversammlung (Beitritt zur Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz) vom 30. März 1978
- Beschluss der Gemeindeversammlung (Beitritt zur Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz) vom 30. März 1978
- Zweckverbandsvertrag 1978
- Beschluss des Gemeinderates (Restzahlung Landerwerb) vom 4. Dezember 1985
- Beschluss des Gemeinderates vom 26. November 2008
- Kostenberechnung "Einkauf Gemeinde Wetzikon in GESA" vom 6. November 2008
- Zweckverbandsstatuten 2011
- Zweckverbandsstatuten 2019, Entwurf der Betriebskommission vom 12. November 2019

Für richtigen Protokollauszug:

**Stadtrat Wetzikon**
Martina Buri, Stadtschreiberin